

R E G L E M E N T

über die

S C H U L Z A H N P F L E G E

vom 29. September 1993

Stand: 16. August 2006

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	1
§ 2	Obligatorium	1
§ 3	Schulzahnärzte und -ärztinnen	1
§ 4	Vorbeugende Zahnpflege	2
§ 5	Untersuchungen	2
§ 6	Behandlung.....	3
§ 6a	Ausgeschlossene Behandlungen.....	3
§ 7	Ausschluss aus der Schulzahnpflege	3
§ 8	Administration	4
§ 9	Rechtsmittel	4
§ 10	Vollstreckung	4
§ 11	Ausführungsbestimmungen	5
§ 12	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
§ 13	Inkrafttreten.....	5

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944¹⁾, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 30. November 1945²⁾ und § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 -

beschliesst:

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet die Durchführung der Schulzahnpflege in der Stadt Grenchen.

² Die Schulzahnpflege soll Zahn- und Mundkrankheiten verhüten und bekämpfen.³⁾

§ 2

Obligatorium

¹ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kindergartenschülerinnen und -schüler.

² Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch drei Monate weiterzuführen. In speziellen, medizinisch indizierten Fällen sind Ausnahmen möglich.⁴⁾

^{3 5)}

§ 3

Schulzahnärzte und -ärztinnen

¹ Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen sind praktizierende Zahnärzte oder Zahnärztinnen, denen durch Vertrag Aufgaben der Schulzahnpflege übertragen sind.

² Die Schulzahnärzte und -zahnärztinnen wirken bei der vorbeugenden Zahnpflege mit und führen die Untersuchungen und Behandlungen durch.

¹⁾ BGS 815.131

²⁾ aufgehoben

³⁾ Fassung von Absatz 2 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁴⁾ Fassung von Absatz 2 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁵⁾ Absatz 3 aufgehoben mit GVB 9854 vom 20. Juni 1996

³ Die Gemeinderatskommission legt die Vergütungen fest.¹⁾

⁴ Die Schulverwaltung²⁾ schliesst die Verträge mit den Schulzahnärzten und -ärztinnen ab.³⁾

§ 4

Vorbeugende Zahnpflege

¹ Die Schulverwaltung⁴⁾ beauftragt einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin mit der Leitung und Koordination der vorbeugenden Zahnpflege.

² Die Schulzahnpflegehelfer und -helferinnen führen nach den Weisungen des Leiters oder der Leiterin der vorbeugenden Zahnpflege vorbeugende Massnahmen aus.

³ Die Schulverwaltung⁵⁾ stellt die Schulzahnpflegehelfer und -helferinnen privatrechtlich an oder beauftragt Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen, respektive deren Fachpersonal, mit diesen Aufgaben.⁶⁾

§ 5

Untersuchungen

¹ Die Schulzahnärzte und -zahnärztinnen untersuchen jährlich einmal die Gebisse der Kinder und Jugendlichen im Kindergarten und in der Volksschule.⁷⁾

² Die Eltern können im Rahmen der vertraglichen Kontingente einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin wählen. Im Streitfall entscheidet die Schulverwaltung⁸⁾ über die Zuteilung.

³ Die Untersuchung ist obligatorisch und unentgeltlich.

⁴ Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin teilt den Eltern von Kindern mit schadhafte Gebissen das Ergebnis der Untersuchung mit.⁹⁾

¹⁾ Absatz 3 eingefügt mit GVB 9854 vom 20. Juni 1996

²⁾ Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

³⁾ Fassung von Absatz 4 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁴⁾ Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

⁵⁾ Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

⁶⁾ Fassung von Absatz 3 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁷⁾ Fassung von Absatz 1 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁸⁾ Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

⁹⁾ Fassung von Absatz 4 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

§ 6

Behandlung

¹ Die Eltern haben schriftlich zu erklären, ob sie das schadhafte Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch einen Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin behandeln lassen wollen.

² Übersteigen die Kosten der Behandlung einen von der Schulverwaltung¹⁾ festgesetzten Betrag, hat der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Behandlung erfolgt erst, nachdem die Eltern schriftlich erklärt haben, den nach dem Elterntarif auf sie entfallenden Kostenanteil zu übernehmen.²⁾

³ Die Gemeinderatskommission erlässt den Elterntarif.

⁴ Die Schulverwaltung³⁾ stellt den Elternbeitrag in Rechnung.

§ 6a⁴⁾

Ausgeschlossene Behandlungen

¹ In der Schulzahnpflege werden nicht behandelt: Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden oder die Pflichtleistungen der Krankenkassen oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung darstellen, sowie kieferorthopädische Schäden, die nicht in der Schwerebewertungsliste der Kieferorthopäden des Kantons Solothurn enthalten sind.

² Der Ersatz von Zähnen und luxuriöse Behandlungen werden von der Schulzahnpflege nicht übernommen.

§ 7

Ausschluss aus der Schulzahn- pflege⁵⁾

¹ Während der Schulpflicht neu zugezogene Kinder werden in der Schulzahnpflege nur behandelt, wenn ihr Gebiss vollständig saniert ist.⁶⁾

² Die Schulverwaltung⁷⁾ kann Schüler und Schülerinnen, die Anordnungen des Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin

¹⁾ Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

²⁾ Fassung von Absatz 2 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

³⁾ Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

⁴⁾ § 6a eingefügt mit GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁵⁾ Fassung Randtitel gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁶⁾ Absatz 1 eingefügt mit GVB 9854 vom 20. Juni 1996

⁷⁾ Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

missachten, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Androhung des Ausschlusses an die Eltern von der Schulzahnpflege ausschliessen.

§ 8

*Administration*¹⁾ 1 Die Schulverwaltung²⁾ führt die Administration der Schulzahnpflege.
2 3)

§ 9⁴⁾

Rechtsmittel 1 Gegen Verfügungen der Schulverwaltung kann innert zehn Tagen bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden.
2 Beschlüsse der Gemeinderatskommission können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden.

§ 10

Vollstreckung 1 Rechtskräftige Verfügungen der Schulverwaltung und Entscheide der Gemeinderatskommission über Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).⁵⁾
2 Die Inhaber der elterlichen Gewalt haften für diese Forderungen solidarisch.

1) Fassung Randtitel gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

2) Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

3) Absatz 2 aufgehoben mit GVB 9854 vom 20. Juni 1996

4) Fassung gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

5) Fassung von Absatz 1 gemäss GVB 3417 vom 29. Juni 2006

§ 11

Ausführungsbestimmungen Die Gemeinderatskommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.¹⁾

§ 12

Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind sämtliche mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

² Aufgehoben ist insbesondere die Verordnung über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Grenchen vom 20. November 1974 mit den seitherigen Änderungen.

§ 13

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Sanitäts-Departement auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

² Die Änderungen vom 20. Juni 1996 treten sofort in Kraft.²⁾

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 29. September 1993 (GVB Nr. 8597).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Die Änderungen der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 3 und 4, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2, 6a, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9, 11 und 13 Abs. 2 wurden von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 1996 beschlossen (GVB Nr. 9854).

Die Änderungen der §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 4, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 wurden von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2006 beschlossen (GVB 3417), vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 11. Oktober 2006 genehmigt und traten am 16. August 2006 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996

²⁾ Fassung von Absatz 2 gemäss GVB 9854 vom 20. Juni 1996